

Politische Flüchtlinge in Zürich nach der Revolution von 1848 und 1849

Autor(en): **Stern, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **17 (1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-64296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Politische Flüchtlinge in Zürich nach der Revolution von 1848 und 1849.

Von Alfred Stern.

Die Rückschläge gegen die Revolution von 1848 und 1849 hatten zur Folge, dass sich in noch stärkerem Masse als je zuvor ein Strom politischer Flüchtlinge in die Schweiz ergoss, um hier ein Asyl zu suchen. Aus Deutschland langten Mitglieder des gesprengten Parlamentes der Paulskirche an, und nach Bewältigung des pfälzisch-badischen Aufstandes traten Tausende über die Grenzen. Aus Oesterreich und Ungarn erschienen Männer, die mit dem Wort, mit der Feder, mit den Waffen gegen die heimische wieder erstarkte Regierung gekämpft hatten. Dazu kamen Italiener, die, geächtet und verfemt, ihr Vaterland meiden mussten, Polen, für die im Reiche des Zaren Nikolaus kein Platz war, Franzosen, welche die Reaktion und später der Staatsstreich aus ihrer Heimat vertrieb. Obwohl nach den Grundsätzen des Bundesstaatsrechtes die Erteilung des Asyls zunächst Sache der Kantone war, wurde im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von diesem Grundsatz abgegangen. Der Bundesrat schrieb ausnahmsweise das Asyl vor, ordnete eine centrale Leitung an und verpflichtete die Kantone, eine gewisse Anzahl von Flüchtlingen zu übernehmen, sowie ihre Namen in ein Flüchtlingsverzeichnis einzutragen. Im Lauf der Zeit verminderte sich, teils durch Verwendung für Amnestie, teils durch Wegweisungen in Folge Missbrauchs des Asyls, teils durch Beförderung der Abreise vieler Flüchtlinge ihre Zahl, die im Juli 1849 über 11000 betrug, bis zum Februar 1851 auf etwa 500, die noch auf der eidgenössischen Generalkontrolle erschienen. Die Kantone konnten daher von der Verpflichtung zur Aufnahme politischer Flüchtlinge, abgesehen von der unbedeutenden Anzahl französischer, damals befreit werden. Jede Gefahr von Heimatlosigkeit einzelner Flüchtlinge ging ausschliesslich auf sie über. Frühere Beschlüsse des Bundesrates über Internierung, Wegweisung u. s. w. blieben aber in Kraft (Kreisschreiben vom 25. Februar 1851. Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft 1851. I. 232 ff.)

Wie der Bundesrat sich in Sachen der politischen Flüchtlinge gegen Beschwerden fremder Mächte zu wehren hatte, so wurden auch den

Kantone mancherlei Verlegenheiten nicht erspart. Eine Hauptquelle derselben war eben die Frage der Heimatlosigkeit, da viele Flüchtlinge ohne Papiere angekommen waren und solche nicht von ihrer Heimatbehörde erlangen konnten. Am 28. September 1850 hatte daher der Zürcher Regierungsrat auf Antrag der Direktionen des Innern und der Polizei und mit Rücksicht auf einen Beschluss des Bundesrats und die Vollziehungsbestimmungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 12. August 1850 schon beschlossen, dass die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an politische Flüchtlinge unter gewissen Bedingungen nur durch ihn und höchstens auf ein Jahr stattfinden könne, jedoch mit der Möglichkeit der Erneuerung. Ueber die an politische Flüchtlinge erteilte Niederlassungsbewilligung hatten die Direktion des Innern wie die der Polizei ein besonderes Verzeichnis zu führen. Am 12. April 1851 aber, nachdem bereits an zehn politische Flüchtlinge Niederlassungsbewilligungen erteilt und drei neue Gesuche eingereicht waren, wurde dieser Beschluss unter dem Druck fremdmächtlicher Beschwerden suspendiert. Laut dem Protokoll hielt der Regierungsrat «mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Flüchtlingsangelegenheit», es für ratsam, «wenigstens für einstweilen keine solche Niederlassungen mehr zu bewilligen», immerhin in der Meinung, dass hierdurch der frühere Beschluss «nicht aufgehoben werden solle, sondern sobald sich die Verhältnisse für die Flüchtlinge wieder günstiger gestalten, nach den gleichen Vorschriften bei weiterer Erteilung solcher Niederlassungen zu verfahren sei.» In der Tat war die Suspension des regierungsrätlichen Beschlusses vom 28. September 1850 nur eine zeitweilige. Endlich wurde jener Beschluss am 23. Juni 1855 ganz aufgehoben, nachdem die Direktion des Innern, im Einverständnis mit der Direktion der Polizei, der Ansicht Ausdruck gegeben hatte, dass «die durch ihn festgestellten ausnahmsweisen Bestimmungen betreffend Erteilung der Niederlassungsbewilligung an politische Flüchtlinge unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum mehr nötig seien.»

Diese einleitenden Bemerkungen mögen genügen zur Erläuterung der folgenden Mitteilungen. Sie sind sämtlich den Akten des Zürcher Staatsarchives («Fremdenpolizei») entnommen und ergänzen in gewissem Sinn die meiner früheren Arbeit «Aus Deutschen Flüchtlingskreisen 1835» in der Festschrift zu Gerold Meyer von Knonaus siebzigstem Geburtstag (Zürich 1913). Auf Vollständigkeit konnte es bei der Fülle des vorhandenen Materials nicht abgesehen sein. Es schien zweckmässig, eine Auswahl zu treffen und dabei eine Gruppierung nach der Nationalität der einzelnen Flüchtlinge vorzunehmen. Als erste Gruppe möge die der Deutschen gelten.

Einer der Namhaftesten aus dieser Gruppe ist Heinrich Simon, der am 16. August 1860 im Wallenstädtersee seinen Tod gefunden hat. Der ausgezeichnete Breslauer Jurist und Führer der dortigen demokratischen Partei, Mitglied des Vorparlamentes, des Parlamentes der Paulskirche, einer der fünf vom Rumpfparlament in Stuttgart gewählten Reichsregenten, war Ende Juni 1849 als Flüchtling in die Schweiz gelangt. Man kann in dem «Gedenkbuch», das seinen Namen trägt,¹⁾ Band II, S. 121 ff. nachlesen, wie der vom Breslauer Kriminalgericht in contumaciam als Hochverräter Verurteilte in der Schweiz sein Leben einrichtete, und welche Eindrücke er von Land und Leuten empfing.

Er wohnte zuerst in Zürich im Seefeld und kaufte dann gemeinsam mit seinem Freunde Konrad von Rappard am 17. April 1850 das Gut Mariafeld am Zürcher See bei Meilen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich gestattete ihm am 30. Mai 1850 auf sein Gesuch eine Asylgewährung, nach Antrag der Polizeidirektion und nach Stellung einer Personalkaution von 800 Fr. durch den Prokurator Brändlin, den Aufenthalt im Kanton «vorläufig für sechs Monate», unter der Bedingung, dass er sich ruhig verhalte und an keiner geheimen oder politischen Verbindung oder Versammlung teilnehme, und dass er sich hinsichtlich des Ortes seines Aufenthaltes genau an die polizeilichen Vorschriften halte. Im Herbst 1850 reichte Heinrich Simon ein Niederlassungsgesuch ein. Aber die vom Gemeinderat Meilen erteilte Niederlassungsbewilligung wurde vom Regierungsrat in Folge seines Beschlusses vom 12. April 1851 nicht bestätigt. Schweren Herzens entschloss sich Simon daher, um sich die Möglichkeit freier Bewegung zu sichern, Mariafeld wieder zu verkaufen. Er siedelte im Herbst 1851 mit den Seinen in die Stadt Zürich über, wo er im Bodmerschen dem Maler Vogel gehörigen Hause Wohnung nahm. Von hier aus richtete er ein neues Gesuch um Niederlassung an den Regierungsrat und an den Stadtrat von Zürich. Die Gesuche liegen in Simons Originalhandschrift bei den Akten. Sie lauten folgendermassen:

«Niederlassungsgesuch des Gerichtsrats a. D. Heinrich Simon aus Breslau.

¹⁾ Heinrich Simon. Ein Gedenkbuch für das deutsche Volk. Herausgegeben von Dr. Johann Jacoby. Berlin. J. Springer 1865. Ich habe bereits in meinem Artikel «Heinrich Simon» in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXXVI S. 371–376 darauf hingewiesen, dass das Manuskript dieses Werkes nicht von dem Herausgeber Johann Jacoby herrührt, sondern von Simons Cousine Frau Gärtner, die mit zwei Kindern zu ihm zog. Es ist ausführlicher als der Druck, und ich habe es dank der Freundlichkeit von Herrn und Frau Professor Hilty, einer Tochter Frau Gärtners, bei der Abfassung gen. Artikels benutzen dürfen.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herrn Regierungs-Räte!

Seit Ende Juni 1849 in der Schweiz, seit drittehalb Jahren im Kanton Zürich, hatte ich mich vor 2 Jahren in Meilen angekauft und im Herbst 1850 die Niederlassung nachgesucht. Die von dem Gemeinde-Rate Meilen bereits ertheilte Niederlassungs-Bewilligung wurde von einem hohen Regierungs-Rate in Folge eines allgemeinen Beschlusses vom 12. April 1851, nach welchem für einstweilen an politische Flüchtlinge keine weiteren Niederlassungs-Bewilligungen erteilt werden sollten, nicht bestätigt. Dieser Beschluss, der nur durch ausser meiner Person liegende Zufälligkeiten noch auf mein seit bereits längerer Zeit betriebenes Gesuch Anwendung fand, traf mich empfindlich. Ich hatte zur Wiederherstellung und Verbesserung des devastierten Gutes Mariafeld zu Meilen, auf welchem ich damals bereits seit Jahr und Tag angesessen war, verhältnismässig bedeutende Summen verwendet und musste bei plötzlicher Ausweisung, die unter diesen Umständen wiederum näher trat, einen erheblichen Vermögensverlust besorgen, so dass ich hierdurch veranlasst wurde, mich meines mir sehr lieb gewordenen Besitztums zu entäussern. Nach Jahresfrist wiederhole ich nunmehr ganz ergebenst mein Gesuch für mich und für die bei mir lebenden Familienmitglieder, bestehend aus meinen beiden unverheirateten Schwestern, den Fräulein Julia und Ludovika Simon und meiner Cousine, der verwitweten Frau Professor Gärtner, geb. Simon, und ihren 11 und 13-jährigen Kindern Ernst und Johanna, meinen bisherigen Mündeln. Diese sind sämtlich mit ordnungsmässigen, bei der hiesigen Polizeibehörde befindlichen Pässen versehen.

In vollkommener Hochachtung, Herr Praesident, hochgeachtete Herrn Regierungsräte

Ihr ganz ergebenster

Heinrich Simon.

Zürich, im Oberen Schönenberge,
den 7. April 1852.»

Darunter die Notiz: «Geht an die Direktion des Innern zur Antragsstellung. Actum 7. April 1852 vor dem Regierungsrat.

Hagenbuch.»

«Niederlassungsgesuch des Gerichts-Rates a. D. Heinrich Simon von Breslau:

Herr Praesident!

Hochgeachtete Herren Stadt-Räte!

Seit fast drei Jahren in Folge der deutschen politischen Ereignisse Bewohner der Schweiz und seit drittehalb Jahren des Kantons Zürich,

kaufte ich mich, um in ländlicher Zurückgezogenheit zu leben, Anfang des Jahres 1850 in Meilen an und erhielt von dem Tit. Gemeinderate Meilen Ende gedachten Jahres die Niederlassungs-Bewilligung, welche von dem Tit. Regierungsrate in Folge eines inzwischen ergangenen allgemeinen Beschlusses, dass einstweilen politischen Flüchtlingen keine Niederlassung mehr zu erteilen sei, nicht bestätigt wurde. Es ward dies für mich Ursache, das mir sehr lieb gewordene Gut Mariafeld, welches ich durch eine nahezu zweijährige Arbeit aus einem devastirten Zustande wiederhergestellt hatte, zu veräussern, um nicht die verhältnismässig beträchtliche Summe, die ich in das Gut durch Bauten und sonst verwendet, bei der durch jene Verfügung angedeuteten Möglichkeit eines nötig werdenden raschen Verkaufs zu verlieren.

Ich zog nun mit meiner Familie im Herbst vorigen Jahres hierher in den oberen Schönenberg in das Haus des Herrn Kunstmalers Vogel.

Auf mein kürzlich an den Tit. Regierungsrat gestelltes Gesuch, nach inzwischen verflossenem weiteren Jahre seit jener erwähnten allgemeinen Verfügung die Niederlassung nunmehr zu genehmigen und zwar für mich und für meine Cousine, die verwitwete Frau Professorin Gärtner, geb. Simon, nebst ihren beiden Kindern, meinen bisherigen Mündeln, erhielt ich die ganz ergebenst urschriftlich beigefügte Verfügung des Tit. Regierungsrates vom 9. des Monats, in welcher die eventuelle Genehmigung in Aussicht gestellt erscheint und in welcher ich zu dem Zwecke aufgefordert werde, mich bei einem Tit. Stadrate um die Niederlassungs-Bewilligung für mich auf Real- oder Personal-Kautio n im Betrage von Francs 1166.67 (Francs alte Währung 800) hin für meine Schwestern und die Frau Professor Gärtner nebst Kindern auf gehörig ausgestellte und legalisirte Heimatscheine zu bewerben.

Was nun die gedachten Mitglieder meiner Familie betrifft, deren ordnungsmässige Ausweispapiere hier niedergelegt sind, so wird zwar die Beibringung von Heimatscheinen keine Schwierigkeit haben, wohl aber dürften die betreffenden nötigen Schritte nach dem Geschäftsgange Monate in Anspruch nehmen; ich richte deshalb mein ganz ergebenstes Gesuch zunächst nur dahin: mir für meine Person die Niederlassung in der Stadt Zürich geneigtest gewähren zu wollen und überreiche zu dem Zweck, der Anweisung gemäss, beiliegend den von dem Prokurator Herrn Brändlin und dem Fürsprech Herrn Ehrhardt ausgestellten und legalisirten Kautionschein, d. d. Zürich, den 16. April d. J., auf Höhe von acht hundert Schweizer Franken alte Währung.

In Hochachtung, Herr Praesident, Hochgeachtete Herren Räte
Ihr ganz ergebenster

Heinrich Simon
Preussischer Gerichtsrat a. D.

Zürich, den 16. April 1852.»

Am 28. Mai 1852 teilte die Polizeidirektion der Direktion des Innern auf ihre Anfrage mit, dass der Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Heinrich Simon nichts entgegenstehe. Die Direktion des Innern berichtete in diesem Sinn dem Regierungsrat, und dieser gewährte dem Petenten sein Gesuch am 29. Mai 1852 zunächst für ein Jahr. Wenige Wochen später verlieh die juristische Fakultät Zürich Simon die Würde eines Doktors beider Rechte honoris causa.

Gleichzeitig mit der Bewilligung des Niederlassungsgesuches Heinrich Simons erfolgte diejenige des gleichen Gesuches Karl Nauwercks. Auch dieser, vormals Privatdocent in Berlin, war Mitglied des Frankfurter Parlamentes gewesen. Auch von ihm ist ein Originalschreiben, datirt «Zürich, Schanzenberg 7. April 1852» an den Regierungsrat und ein anderes vom 19. April, an den Stadtrat Zürich gerichtet, in den Akten vorhanden. Er hatte sich seit dem Juni 1849 als politischer Flüchtling in der Schweiz und seit dem Mai 1850 in Zürich aufgehalten, um Niederlassungsbewilligung für sich, seine Frau, seine vier Kinder gebeten und auf eine Kaution von 1600 Francs verwiesen.

Ein drittes Mitglied des Frankfurter Parlamentes war Heinrich Simons Freund, der berühmte Nationalökonom Bruno Hildebrand. Als Professor und Rektor der Universität Marburg hatte er schon vor der Revolution scharfe Konflikte mit der kurhessischen Regierung gehabt, die zu einer Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung und Suspendierung vom Amt geführt hatten. Im Jahre 1850 stellte er in der kurhessischen Ständeversammlung den Antrag, dem Ministerium Hassenpflug den verlangten Finanzausschuss zu verweigern. Die Folge war die Auflösung der Ständeversammlung und Erlass eines Haftbefehls gegen Hildebrand, dem er sich durch die Flucht entzog. Er fand ein Asyl in Zürich, wo ihm eine Professur für Nationalökonomie und später das Ehrenbürgerrecht zuteil wurde. Die Polizeidirektion des Kantons Zürich wandte sich am 8. November 1852 mit einer Anfrage über Hildebrands staatsbürgerliche Verhältnisse an das kurfürstliche Landratsamt in Marburg und erhielt von demselben eine bei den Akten befindliche entrüstete Antwort, die folgendermassen lautete:

«An die Direktion der Polizei des Kantons Zürich. Auf das gefällige Schreiben vom 8. d. M. erwidere ich ergebenst, dass ich um so weniger die gewünschte Auskunft ohne höheren Orts eingeholte Bescheidung ertheilen kann, da der Professor Hildebrand von der Staatsprokurator zu Fulda steckbrieflich verfolgt wird. Um aber eine rasche Bescheidung erwirken zu können, ist nähere Kenntnis der Veranlassung und des Zweckes der geehrten Anfrage vom 8. d. M. er-

forderlich, weshalb ich zunächst um weitere spezielle Mitteilung ergebenst bitte.

Marburg, 22. November 1852.

Kurfürstliches Landratsamt.»

Die Replik der Polizeidirektion von Zürich ergibt sich aus dem Konzept, das sich mit Bleistift geschrieben auf diesem entrüsteten Schreiben vorfindet:

«Ihnen Ihr verehrliches Schreiben vom 22. Nov. bestens verdankend sind wir im Falle Ihnen mitzuteilen, dass unsere Einfrage, den Professor Hildebrand betreffend, aus dem Grunde gestellt wurde, weil wir wissen müssen, ob derselbe, sei es in Folge seiner Anstellung in hier oder aus anderen Gründen sein dortiges Staatsbürgerrecht verloren habe, damit wir gemäss unserer Gesetzgebung die geeigneten Massregeln gegen denselben ergreifen können. Wir bitten Sie daher die zuständige Oberbehörde hierüber zu einer bestimmten Erklärung zu veranlassen.»

Eine Fortsetzung der Korrespondenz scheint nicht erfolgt zu sein.

Vor Bruno Hildebrand war Johannes Scherr, der von 1860 an viele Jahre als Professor der Geschichte und Litteratur am eidgenössischen Polytechnikum wirkte, als Flüchtling auf schweizer Boden gelangt. Als Mitglied der württembergischen Kammer und Redner in einer Volksversammlung machte er sich der Reaktion verhasst und wurde wegen «Versuchs des Hochverrats» angeklagt. Er entkam über den Bodensee. Der in contumaciam gefällte Urteilsspruch lautete auf fünfzehn Jahre Zuchthaus. Ein Schreiben nicht von seiner Hand, aber von ihm unterzeichnet, an den Zürcher Regierungsrat vom 24. December 1849 eröffnet die Reihe der auf ihn bezüglichen im Zürcher Staatsarchiv vorhandenen Dokuments:

«An den Hohen Regierungsrat des eidgenössischen Standes Zürich.
Herr Präsident!

Wie aus dem angeschlossenen Steckbrief erhellt, sah ich mich genötigt, nach dem traurigen Umschwung der deutschen Verhältnisse ein Asyl in der Schweiz zu suchen, um nicht die Folgen einer Anklage auf «Versuch des Hochverrats» zu erfahren. Man scheint dies Verbrechen aus meinem Benehmen als Mitglied des letzten Württembergischen Landtags abgeleitet zu haben. Wie dem auch sei, ich hatte keine Lust, die berühmte Unabhängigkeit unserer Gerichte und die Humanität eines königlichen Festungskommandanten auf die Probe zu stellen. Bei meiner Ankunft erteilte mir die Gemeindebehörde von Fluntern, wo ich wohne, auf Grund eines jetzt abgelaufenen Passes eine provisorische Aufenthaltsbewilligung, deren Termin jetzt zu Ende ist. Man riet mir, insbe-

sondere weil ich meine Familie bei mir habe, an den Hohen Regierungsrat mich zu wenden mit dem Gesuch um Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung. Ich gebe mir hiemit die Ehre, dies zu tun und bemerke auch, dass ich mich bemühte, wenigstens für Frau und Kinder einen völlig legalisierten Heimatschein beizubringen. Die Behörde meiner Heimatgemeinde stellte auch den gleichfalls angeschlossenen Heimatschein aus, allein das betreffende Oberamt verweigerte die nötige Unterschrift mit dem Bemerkten: «Die Familie eines Flüchtlings soll zusehen, wie sie unterkomme.» So muss ich denn erwarten, was unter diesen Umständen der hohe Regierungsrat über mein Gesuch zu beschliessen für gut finden wird.

Ehrerbietigst Dr. J. Scherr.

Zürich. Im Sonnenbühl, den 24. December 1849.»

Beilage: Ein Blatt aus dem Schwäbischen Merkur, sowie rot angedruckt unter den amtlichen Inseraten: «Hohenasberg [Steckbrief]. Der hienach signalisierte Literat, Johannes Scherr von Rechberg ist wegen versuchten Hochverrats in Untersuchung zu ziehen. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämtliche Justiz- und Polizeibehörden ersucht, auf Scherr zu fahnden und denselben auf Betreten hieher einliefern zu lassen.

Den 13. August 1849.

Der Untersuchungsrichter Oberamtsrichter Kern.

Signalement des Scherr. Derselbe ist 33 Jahre alt, 5' 8' gross, von schlanker Statur, hat eine längliche Gesichtsform, blassgelbe Gesichtsfarbe, dunkelbraune, gescheitelte und hinter die Ohren gestrichene Haare, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, breiten Mund mit starken Backenknochen, gute Zähne, gerade Beine und trägt einen schwachen Lippenbart.»

Der Polizeirat des Kantons Zürich trug auf Gewährung des Gesuches an, nachdem «Herr M. Kübler zur grünen Zinne» in Zürich für den Petenten eine Personalkaution von 800 Francs geleistet hatte. Der Regierungsrat beschloss am 15. Januar 1850 Aufenthaltsbewilligung für den Petenten und seine Familie im Kanton vorläufig für die Dauer von sechs Monaten unter folgenden Bedingungen: 1) dass er sich ruhig verhalte und an keiner geheimen oder politischen Verbindung oder Versammlung teilnehme, 2) dass er sich hinsichtlich des Ortes seines Aufenthaltes genau an die ihm von dem Polizeirat zu erteilenden Weisungen halte, 3) dass er einen auch nur vorübergehenden Aufenthalt an einem anderen als ihm von dem Polizeirat angewiesenen Ort nur mit Vorwissen und Einwilligung des Polizeirates nehme, unter Androhung, dass die Nichtbeachtung dieser Bedingungen je nach Umständen ent-

weder Entziehung des Asyls oder Ueberweisung an das Gericht oder endlich beides zugleich zur Folge hätte.

Am 12. Juli 1850 erbat Scherr die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung, die ihm gewährt wurde. Inzwischen bot sich ihm eine Aussicht, eine Lehrerstelle an der Kantonsschule in Schaffhausen zu erhalten, um die er sich beworben hatte. Er wandte sich, um die Bewilligung des Aufenthaltes daselbst zu erlangen, an den Bundesrat, wie aus folgendem bei den Akten befindlichen Schreiben hervorgeht:

«Das Justiz- und Polizeidepartement der Schweizer Eidgenossenschaft an die Polizeidirektion des Standes Zürich (unterschrieben Dr. Furrer), Bern, 9. Juni 1851.

Der politische Flüchtling Dr. J. Scherr aus Würtemberg hat dem Bundesrat vorgestellt, dass er sich in Schaffhausen um eine Lehrerstelle an der Kantonsschule gemeldet habe und zu diesem Behuf einer Bewilligung bedürfe, sich dort d. h. innerhalb der Internierungslinie aufzuhalten. Der Bundesrat hat nach Prüfung der Verhältnisse beschlossen, gegen den Aufenthalt des Herrn Dr. Scherr in Schaffhausen nichts einzuwenden, auf den Fall, dass derselbe dort eine Anstellung erhalte und unter der Bedingung, dass er an keinerlei politischen Umtrieben teilnehme. Dabei versteht es sich von selbst, dass es nach dem Kreisschreiben vom 25. Februar Sache des Kantons Schaffhausen ist, auf seine Gefahr dem Petenten den Aufenthalt zu gestatten oder zu verweigern, indem die Eidgenossenschaft keine Verantwortlichkeit über allfällige Heimatlosigkeit übernimmt, wenn sie das Asyl eines Flüchtlings nicht vorschreibt, sondern ihrerseits nur gestattet. Sie werden ersucht, dies dem Dr. J. Scherr mitzuteilen und ihm gleichzeitig zu eröffnen, dass im gleichen Sinn an die Polizeidirektion von Schaffhausen geschrieben ist.»

Der Schaffhauser Plan zerschlug sich. Statt dessen kam es 1852 zu einer Verlegung des Wohnsitzes Scherrs nach Winterthur, wo er acht Jahre lang, mit litterarischen Arbeiten beschäftigt, lebte. Für diese Übersiedelung war aber auch erst Anzeige an die Polizeidirektion des Kantons Zürich nötig, die Scherr am 30. März 1852 erstattete. Weitere Aktenstücke (Stadtpolizeikommission Winterthur an das Statthalteramt Winterthur 30. September 1852, Statthalter des Bezirks Winterthur an die Polizeidirektion des Kantons Zürich 2. Oktober 1852) bezeugen die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung für «die hier domicilirenden Flüchtlinge August Härlin von Kirchheim und Dr. Johannes Scherr von Hohenrechberg» nach Ablauf ihrer Aufenthaltskarten, «da über das Verhalten der beiden Personen durchaus nichts Nachteiliges bekannt geworden». Noch am 26. Juli 1858 wiederholte sich der Antrag des Stadtpolizeibureaus Winterthur, Scherr die Aufenthaltsbewilligung zu

erneuern, da «das Zeugnis für das letzte Semester die früheren zu bestätigen geeignet ist.»

Der Brandenburger Wilhelm Rüstow, der kurze Zeit neben Scherr als Lehrer der Kriegswissenschaften am Polytechnikum wirkte, 1860 bei dem Feldzug Garibaldi's in Neapel Generalstabschef Türrs für sämtliche um Caserta vereinigte Truppen, war bekanntlich, um einem kriegsgerichtlichen Urteil zu entgehen, 1850 aus der Haft in Posen entflohen und hatte in Zürich eine Zuflucht gefunden. Eine Reihe von Aktenstücken beziehen sich auf sein Niederlassungsgesuch. Sie wird eröffnet durch folgendes Schreiben des Stadtrats von Zürich an den Regierungsrat vom 3. Juni 1853:

«Herr Kantonsfürsprech Ehrhardt stellt an uns im Namen Herrn Wilhelm Rüstows von Brandenburg in Preussen das Gesuch um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung an denselben. Da jedoch unseres Wissens Herr Rüstow als politischer Flüchtling sich in hier aufhält, finden wir uns veranlasst, an Sie die ergebene Einfrage zu richten, ob keine uns unbekannte Hindernisse vorhanden seien, um in die regelmässige Behandlung dieses Niederlassungsbegehren einzutreten.» Die Polizeidirektion erklärte durch Schreiben vom 13. Juli 1853 an die Direktion des Innern, es stehe der Erteilung der Niederlassung kein Hindernis im Weg, und der Regierungsrat beschloss demgemäss, auf Antrag der Direktion des Innern am 21. Juli, die Niederlassung vorläufig für ein Jahr zu bewilligen. Am 20. Brachmonats 1854 erfolgte eine Bestätigung «der neuerdings vom Stadtrat erteilten Niederlassungsbewilligung» gleichzeitig mit der für Nauwerck und unter den bekannten Bedingungen (s. o. unter Heinrich Simon).

Ehemaliger preussischer Offizier wie Rüstow war Friedrich Beust, wie er sich nach Ablegung des Adelstitels schrieb, gebürtig aus Amorbach. (Vgl. den Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie XLVII. 754—758 und die daselbst angeführte Litteratur.) Er hatte nach Konflikten wegen seiner Angriffe gegen Misstände im preussischen Militärwesen schon vor der Revolution seinen Abschied genommen, in dieser als Kommandant der Kölner Bürgerwehr und Mitkämpfer im pfälzisch-badischen Aufstand eine Rolle gespielt und war mit einem Truppenteil über die Brücke von Rheinfeldern in die Schweiz übergetreten. In Zürich übernahm er die Leitung einer Schulanstalt, die sich eines hohen Ansehens erfreute, und der er bis ins höchste Alter geistesfrisch, wegen seiner vortrefflichen Charaktereigenschaften hochgeehrt, vorstand. Dass es ihm aber nicht leicht gemacht wurde, in Zürich Wurzel zu fassen, bezeugen teilweise die folgenden Aktenstücke:

«Polizeirat des Kantons Zürich an den Regierungsrat 5. März 1850.

Wir finden uns veranlasst, gegen den politischen Flüchtling Friedrich Beust aus Amorbach den Antrag zu stellen, dass derselbe des Asylrechtes verlustig erklärt und aus der Eidgenossenschaft ausgewiesen werde. Als Begründung dieses Antrags führen wir an 1. dass Beust sich gegen die Verfügungen der Polizei renitent gezeigt, 2. beim deutschen Arbeiterverein, gegen den der Bundesrat wegen seiner politischen Tendenz eingeschritten ist, sich betätigt hat, 3. beim Einschreiten der hiesigen Polizei gegen diesen Verein auf eine die Polizei beschimpfende Art sich aussprach. Endlich ist als ziemlich sicher anzunehmen, dass Beust der Korrespondent der Schweizer Nationalzeitung ist, der sich zur Aufgabe gemacht, die hierseits gegen die Flüchtlinge getroffenen Massregeln auf eine lügenhafte Weise darzustellen. Indem wir wünschen, dass Sie diesen Antrag zu Ihrem Beschluss erheben und für denselben die Genehmigung des Bundesrats nachsuchen mögen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.» Dem Antrag wurde jedoch keine Folge gegeben. Im Gegenteil wurde Beust der Aufenthalt und dann die Niederlassung in der Stadt Zürich bewilligt. Am 10. Juli 1854 konnte er sich mit der seit sieben Jahren ihm verlobten Anna Lipka, Tochter eines Officiers in Xanten verheiraten. Aber am 21. Januar 1855 sah er sich genötigt, durch ein bei den Akten liegendes Originalschreiben gegen die erneute Drohung der Ausweisung Verwahrung einzulegen:

«An die löbliche Direktion der Polizei.

Tit.

Vor etwa einem Jahr wurde mir von dem löblichen Stadtrat auf Grund einer Kautio die Niederlassung bewilligt und diese von der hohen Regierung bestätigt. Nach Ablauf der in dem Niederlassungsdokument bezeichneten Frist erhielt ich das beiliegende Reskript des löblichen Stadtrats zugestellt, durch welches mir unter Androhung der Ausweisung aus dem Stadtgebiet aufgegeben wird, entweder regelmässige Ausweisschriften oder eine urkräftige Zusicherung des hohen Regierungsrats beizubringen, durch welche die Stadtgemeinde gegen nachteilige Folgen in Fall eintretender Heimatlosigkeit sicher gestellt werde. Da der schon früher von mir gemachte Versuch, entweder die Entlassung aus dem heimatlichen Staatsverband oder einen Heimatschein zu erwirken, fruchtlos geblieben ist, so kann ich dem einen Punkt der mir gestellten Alternative in keinem Fall genügen, sehe mich also genötigt, an den hohen Regierungsrat zu rekurrieren. In der Meinung, dass diese Angelegenheit zu dem Ressort der löblichen Polizeidirektion gehöre, wende ich mich an diese und bitte ganz ergebenst, mir entweder die fragliche Urkunde gütigst zu bewilligen oder, wenn das nicht an-

geht, bei dem löblichen Stadtrat zu meinen Gunsten vermittelnd einzutreten. Zur Unterstützung meines Gesuches vermag ich nur anzuführen, dass es hart sein würde, jetzt nachdem mir fünf Jahre lang der Aufenthalt ohne Anstand bewilligt wurde, dies ohne irgend welche Veranlassung von meiner Seite mir verweigern zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnet ergebenst

Friedrich Beust.

Zürich, 21. Januar 1855.»

«Beilage: Polizeikarte No. 720. Zürich, 19. September 1853. Dem politischen Flüchtling, Herrn Friedrich Beust von Amorbach, Lehrer, geboren anno 1817, wird in Folge der Bewilligung der hohen Direktion der Polizei d. 22. Oktober 1850 der Aufenthalt in der Gemeinde Zürich einstweilen bis 1. Januar 1854 gestattet.»

Hieran schliesst sich ein zweites Originalschreiben Beusts, dessen Adressat unbestimmt ist:

«Geehrter Herr Regierungsrat.

Da die Frist, welche mir von dem Tit. Stadtrat zur Beibringung der beanspruchten Schriften gegeben, so kurz ist, hielt ich es für zweckmässig, den Sekretär des Stadtrats, Herrn Gysi, zu benachrichtigen, dass ich mich an den hohen Regierungsrat gewandt hätte. Es kam dabei auch zur Sprache, dass ich an Ostern das Gebiet der Stadt jedenfalls verlassen müsste, worauf mir von Herrn Gysi versichert wurde, dass der Tit. Stadtrat für diese Zeit meinem Aufenthalt gewiss kein Hindernis in den Weg legen werde. Wenn Sie, geehrter Herr Regierungsrat meine Angelegenheit nicht wegen des von dem Tit. Stadtrat aufgestellten Principis zur Sprache bringen wollen, dann glaube ich mich mit einer blossen Aufenthaltsbewilligung bis Ostern begnügen zu können. Mit dem wärmsten Dank für die gefundene Unterstützung und mit der Versicherung ausgezeichnete Hochachtung und Ergebenheit zeichnet

F. Beust.

Zürich, 24. Jan. 1855.»

Indessen hatte Beust nicht nötig, den Plan, Zürich zu verlassen, zu verwirklichen. Der Stadtrat wurde angewiesen, sein Reskript zurückzunehmen, das sich ausser auf Beust noch auf andere politische Flüchtlinge, wie z. B. Rüstow, bezogen hatte, die nur im Besitz einer Polizeikarte waren. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Stadtrats an die Polizeidirektion vom 3. Februar 1855. Der Stadtrat entschuldigte in diesem Schreiben sein Verfahren, das scharf getadelt worden war. Es hätte ihm beinahe eine «Ordnungsbusse» zugezogen, die «nur aus Rücksicht auf die Stadtbehörden» nicht erfolgte. Er wünschte

aber, «entweder von der hohen Polizeidirektion oder dem hohen Regierungsrat eine die städtischen Interessen sichernde Anweisung für die Behandlung aller ähnlichen Fälle zu erhalten». Er berief sich zu seiner Verteidigung auf das Gesetz vom 29. Herbstmonat 1836 und auf das Regulativ des Regierungsrats vom 28. September 1850 und machte geltend, dass die blossе Polizeikarte nicht genügen könne, «die Interessen der Gemeinde zu sichern». «Endlich noch ein letzter Umstand», hiess es in dem Schreiben des Stadtrats, «welcher bei dem vorliegenden Beschluss gegen Herrn Beust den Stadtrat zu der Voraussetzung führen musste, dass er für seine eventuelle Niederlassungsbewilligung auf Kautіon sich einer Verantwortlichkeit aussetzen könnte, besteht darin, dass Herr Beust mit Familie hier lebt und zwar mit einer Familie, deren Glieder, mit Ausnahme seiner Person, nie als Flüchtlinge gegolten und nie als solche behandelt worden, auf die sich aber die vorliegende Kautіon in gleichem Mass erstreckt wie auf Herrn Beust selbst». Der Stadtrat hatte daher befürchtet, es könne ihn auch hier im Fall der Heimatlosigkeit eine Verantwortlichkeit treffen. «Diese Verhältnisse, wo ein Hausvater als Flüchtling im Kanton erscheint und seine Familie, welche nie auf der Flüchtlingskontrolle aufgenommen war, zum Behuf seiner Niederlassung hierher kommen lässt und zwar ohne Ausweisschriften, welche sehr oft für die Familienglieder von Flüchtlingen nicht erhältlich sind, sind keine seltenen, und in der Stadt wie in ihren Umgebungen schon oft vorgekommen». Der Stadtrat bat daher um «ein bestimmtes Regulativ» über die Niederlassungsbewilligung an solche Flüchtlingsfamilien. Ob es ergangen ist, habe ich nicht festgestellt. Jedenfalls blieb Friedrich Beust seitdem unbehelligt.

Eine oft genannte Persönlichkeit unter den deutschen Flüchtlingen war der Jurist Robert Ottensoser aus Berlin. Irre ich nicht, so wird ihm nacherzählt, er habe 1848 in einer Rede den Ausspruch getan: «Lasset uns die Schiffe hinter uns verbrennen und mit vollen Segeln hinaussteuern in den Ozean der Freiheit». In einem «Rapport über die hiesigen Flüchtlinge» vom 13. März 1853 «an Hauptmann Nötzli, Chef des Polizeikorps Zürich», der erst seit kurzem mit anderen Papieren in den Besitz des Staatsarchivs gelangt ist, wird Ottensosers in folgender Weise gedacht:

«Ottensoser, Robert aus Berlin wohnt bei Küfer Schmid im Kratz hier, studiert fleissig Jury (sic!), soll geschickt sein. Er zieht mit anderen Studenten, namentlich mit einem Keller von Hallau und einem Schellenberg, dem jungen Hüni in der Klavierfabrik von Bosshard aufm Littéraire, hält sich viel in der Meierei und Häfelei auf, auch in der Sonne bei Herrn Brändli, und es scheint mir, dass er die Tochter desselben

gut kenne. Er will überall das grosse Wort führen, schwatzt sehr gern und namentlich von Völkersolidarität, hielt auch bei der Feier des Tages von Uster am letzten 22. November eine auf Völkersolidarität bezügliche Rede, bei welcher er auf das an der Wand gehangene Bild des Vater Nägeli hindeutend, sagte: «Ach in meiner Heimat und den anderen Fürstenstaaten werden solche Männer wie Nägeli etc. auch gehängt, aber nicht zum immerwährenden Andenken an ihn und ihrer bleibenden Verehrung, nein an Stricken hängt man sie, die die Rechte des Volkes schützen wollen und eine Bahn des Fortschritts und Lichtes einschlagen. Hoffentlich wird aber auch einmal die Zeit kommen, wo auch dort Recht und Freiheit sich Bahn brechen werden und dem Treiben der Despoten ein Ende gemacht werde.» etc. In den Akten findet sich über ihn eine Verfügung des Justiz- und Polizeidepartements der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 13. April 1852, an die Polizeidirektion des Standes Zürich, unterzeichnet «Furrer»: «Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist es mehr als je nötig, bei den Verordnungen über Flüchtlingspolizei mit aller Strenge zu beharren und keinem Vorwand zu neuen Beschwerden Raum zu geben. Es kann daher dem Gesuch von Ottensoser nicht entsprochen werden, abgesehen davon, dass eine Hochzeit nicht als ein höheres Interesse zu betrachten ist.» Vermutlich hatte Ottensoser um eine Reiseerlaubnis «aus höherem Interesse» ersucht, um einer Hochzeit beiwohnen zu können. Im Frühling 1854 wurde ihm von der Polizeidirektion bewilligt, sich nach Bern zu begeben, wo er nach einem in den Akten liegenden Zeugnis des Professors Pfothenhauer, zeitigen Dekans der juristischen Fakultät, vom 24. Mai 1854 sich aufhielt, «um bei der hiesigen juristischen Fakultät den Grad eines Doctor juris zu erwerben». Dasselbe bezeugte auf eine Anfrage die Polizeidirektion des Kantons Bern am 30. August 1854 ihrer Kollegin in Zürich mit dem Bemerkten: «Herr Ottensoser verhalte sich ruhig und ganz klaglos» (sic). Gefährlich also erschien er nicht, wiewohl er auch überwacht wurde.

In demselben «Rapport» an Hauptmann Nötzli, der von Ottensoser handelt, wird auch anderer deutscher Flüchtlinge, wie Stephan Borns¹⁾, Johannes Scherrs, Wilhelm Rüstows gedacht. Besonders ausführlich ist von Samuel Eduard Tzschirner aus Bautzen die Rede, der nach dem Ausbruch des Dresdener Maiaufstandes neben den gemässigeren Mitgliedern Todt und Heubner dem Triumvirat einer provisorischen Regierung angehörte und in dieser eine diktatorische Gewalt ausübte. Nach seiner Flucht aus Dresden hatte er sich auch am badischen Auf-

¹⁾ Vgl. Erinnerungen eines Achtundvierzigers von Stephan Born. Leipzig 1898.

stand beteiligt und war dann in die Schweiz entkommen. Der Rapport sagt von ihm u. a.: «Tzschirner aus Bautzen wohnt mit seiner Mutter in Hottingen, kam viel zu Knöpfli an der Marktgasse . . . geht jetzt zum Café Littéraire. . . . Er ist ein ausgezeichnete Schwazer (sic), lässt niemanden zum Reden kommen, es geht so schnell und durcheinander, dass seine besten Freunde lachen und nicht wissen, woran sie sind. . . . Er liebt den guten Wein, spielt gern und geht, wie es scheint Nachts auf den Strich, ist ihm aber auch einmal schlecht ergangen unter Abnahme seiner goldenen Uhrkette nebst Schirm und Barschaft, musste froh sein, mit heiler Haut davon zu kommen.» Diese wenig schmeichelhafte Schilderung stimmt ganz mit der Notiz in den «Erinnerungen von J. D. H. Temme» (herausgegeben von Stephan Born, Leipzig, 1883), S. 463: «Als ich im Jahre 1852 nach Zürich kam, war Tzschirner noch immer dort, allerdings in einer Lage und unter Umständen, die ihn vollständig von dem besseren Teile der deutschen Flüchtlingsschaft getrennt hatten.»

Von Tzschirner selbst findet sich folgendes Originalschreiben vor:

«An den Tit. Polizeirat des Kantons Zürich.

Geehrter Herr Präsident!

Wenn es auch früher selbst in meinem Wunsche lag, mich dem Kanton St. Gallen, wo ich die Advokatur zu betreiben dachte, zuweisen zu lassen, so finde ich mich doch gegenwärtig durch Rücksichten, die für mich gebieterisch sind, veranlasst, gegen die Verweisung von hier mit einer Vorstellung einzukommen. Ich habe nämlich meine bereits im 79. Lebensjahr stehende Mutter bei mir und dieselbe, die mit legalen Ausweisschriften versehen ist, würde sich nur mit dem grössten Schmerze von mir trennen. Sie ist aber in ihrem Alter und wegen überkommener Kränklichkeit nicht im Stande, den Wohnort von neuem zu wechseln und demnach einer Übersiedelung nach St. Gallen zu folgen. Meine Zuweisung in diesen Kanton verursacht ihr daher vielen Kummer, sodass ich es wage, um Abänderung derselben ergebend nachzusehen. Bei den Rücksichten, die man bei der in Frage stehenden Verteilung der Flüchtlinge auf die Familien stets zu nehmen gewohnt gewesen ist, darf auch ich nach den angeführten Umständen wohl einer geneigten Beachtung meines Gesuchs entgegensehen. Überdies ist es ja notorisch, dass den sächsischen Flüchtlingen, zu denen ich zähle, nach den Gesetzen ihres Landes das Heimatrecht auf keinen Fall entzogen werden kann, und dass daher eine Besorgnis wegen etwaiger Heimatlosigkeit hier nicht Platz hat. Ich übergebe nach alle-

dem mein Gesuch mit der Bitte, es geneigtest bevorworten zu wollen und unterzeichne mit vollkommenster Hochachtung.

Samuel Erdmann Tzschirner
aus Bautzen in Sachsen.

Zürich, den 2. Oktober 1850.»

Das Justiz- und Polizeidepartement der Eidgenossenschaft hatte nach einem beiliegenden Schreiben vom 6. Oktober nichts dagegen einzuzuwenden. Indessen noch am 15. September 1852 hatte Tzschirner ein Schreiben an die Polizeidirektion des Kantons Zürich zu richten, in dem es hiess: «Da in einigen Tagen die mir von dem Tit. Kleinen Rat zu St. Gallen gewährte Aufenthaltsbewilligung abläuft, so habe ich ein Gesuch an deren Verlängerung auf wiederum ein halbes Jahr angefertigt und ich erlaube mir, es der geehrten Polizeidirektion mit der ergebensten Bitte zu überreichen, dasselbe bevorwortend an die betreffende Stelle zu St. Gallen gelangen zu lassen und mir von der ferneren Entschliessung des Tit. Kleinen Rates daselbst geneigtest Nachricht zu erteilen.»

Leider findet sich von der Hand Richard Wagners, wohl des Berühmtesten der damaligen deutschen Flüchtlinge, in den Akten nichts vor. Aber sein Name wird häufig in ihnen genannt. So bekundete die Direktion der Polizei in einem Schreiben an die des Innern vom 3. Oktober 1850, dass bisher «keine Klagen» hinsichtlich seines Betragens geführt seien und ihm «eher ein günstiges Zeugnis erteilt werden könne». Die Direktion des Innern beantragt am 17. Oktober 1850 bei dem Regierungsrat Genehmigung der Niederlassungsbewilligung «für Richard Wagner, Komponist aus Leipzig (durchstrichen: Dresden) mit Familie», dem von Seite des Gemeinderats Enge unter dem 26. August des Jahres die eventuelle Niederlassungsbewilligung erteilt sei. Anstatt der Ausweisschriften sind für den Petenten ein Kautionschein, ausgestellt von den Herren Staatsschreibern Sulzer und Hagenbuch, für Francs 1600 deponiert. Die Direktion des Innern berichtet ferner, sie habe von der Polizeidirektion Auskunft erhalten, dass Wagner sich erst seit dem Juli d. J. im Kanton Zürich aufhalte, wenigstens habe er sich erst seit dieser Zeit als Flüchtling bei der Polizeidirektion angemeldet. Über sein Betragen während dieser Zeit könne nur ein günstiges Zeugnis erteilt werden, der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung stehe kein Hindernis im Wege. Wenn er sich auch erst im Juli dieses Jahres als Flüchtling bei der Polizeidirektion angemeldet habe, sei doch nach eingezogenen Erkundigungen nicht zu bezweifeln, dass er sich seit Juli vorigen Jahres in hiesiger

Stadt und seit Oktober vorigen Jahres laut Zeugnis des Gemeinderats Hottingen in dortiger Gemeinde aufgehalten habe,¹⁾ sodass jedenfalls die Zeit seines Aufenthalts im Kanton Zürich länger als ein Jahr zu rechnen sei. Daraufhin beschliesst der Regierungsrat am 27. Oktober 1850, Wagner die Niederlassung auf ein Jahr zu gewähren, in der Meinung, dass er sich den für politische Flüchtlinge geltenden Vorschriften zu unterziehen habe. Nach dem Bundesblatt von 1850, III, Seite 413, «Aus den Verhandlungen des Bundesrats, 1. November 1850», wurde «der politische Flüchtling Wagner aus den Listen der Flüchtlinge gestrichen». Im September 1853 ergab sich aber für ihn, wie für einen «Dr. Wilhelm Berthold, gewesenen Lehrer in Döbeln», eine Schwierigkeit, als sie von einem Ausflug nach Italien wieder in die Schweiz zurückreisen wollten.²⁾ Der Schweizer Konsul in Genua weigerte sich, ihre Pässe zur Rückreise zu visieren und stützte sich dabei auf eine an ihn ergangene Weisung der hohen Bundesbehörde, Pässen von Kantonsregierungen an Nichtkantonsangehörige kein Visum nach der Schweiz zurückzugeben. Dies geht hervor aus einem an einen ungenannten Zürcher Regierungsrat gerichteten Bittschreiben Wilhelm Bertholds vom 11. September 1853, der um Hilfe «in dieser Pass-Fatalität» ersuchte. Vermutlich war der Inhaber des Polizeidepartements der Adressat von Bertholds Brief, der den gewünschten Erfolg hatte. Denn es findet sich folgendes Aktenstück vor: «Berne, 17 Septembre 1853. Le Département de Justice et Police de la Confédération Suisse à la Direction de la Police du canton de Zurich: Ensuite de votre office du 16, je me suis empressé d'adresser une lettre à vos consuls à Gênes et à Turin pour les prévenir qu'ils peuvent viser les passeports de M. le Docteur Berthold et de M. Richard Wagner pour retourner en Suisse et j'ai invité également les cantons de Genève, de Vaud, du Valais et du Tessin à faire en sorte que ces messieurs soient reçus à la frontière, s'ils s'y présentent. Dr. Furrer.»

In der zweiten Gruppe der Oesterreicher und Ungarn begegnet uns u. a. der Name Hans Kudlich. Er war der Sohn eines österreichisch-schlesischen Landwirts, beim Ausbruch der Revolution Student der Jurisprudenz in Wien, jüngstes Mitglied des österreichischen Reichstags, in dem er den wichtigsten Antrag über die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses der Bauern stellte. Ueber seine Erlebnisse

¹⁾ Schreiben der Direktion des Innern an die Gemeindeganzlei Hottingen 22. Okt. 1850, und Antwort derselben 23. Okt. 1850, unterzeichnet «Hotz».

²⁾ Vgl. über die damalige Reise Wagners nach Italien. Richard Wagner Mein Leben, 1911, II. 591 ff. Daselbst I. 472, 473, über den Lehrer Berthold, Teilnehmer des Dresdener Mai-Aufstandes.

1848 und 1849, und so auch über seine Tätigkeit während des Wiener Oktoberaufstandes, während der Tagung des Reichstags von Krenier, über seine Flucht nach der Sprengung desselben, seinen Uebertritt in die Schweiz nach Besiegung des pfälzisch-badischen Aufstandes hat er selbst in seinem schönen Buch «Rückblicke und Erinnerungen» (3 Bände, Wien, Pest, Leipzig. Hartleben's Verlag 1873) berichtet. In Bern kam er in das gastliche Haus des Medicinprofessors Vogt, (des Vaters von Emil, Karl, Gustav, Adolf Vogt), dessen Tochter er später als Gattin mit sich nach Amerika führte und beschloss, durch das Studium der Medicin sich eine neue Grundlage des Lebens zu schaffen. Er wurde als Flüchtling ursprünglich dem Kanton Bern zugeteilt, erhielt dann aber gegen Erlegung einer Kautions von 800 Francs von der Regierung des Kantons Freiburg Duldung und Zusicherung eines Passes zur Fortsetzung seiner medicinischen Studien in Zürich. Indem der Regierungsrat des Kantons Bern dies am 9. Mai 1851 dem Regierungsrat des Kantons Zürich berichtete, fügte er bei. «Wir finden uns hiedurch veranlasst, euch unter Berufung auf unser Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände vom 14. vorigen Monats mitzuteilen, dass wir uns hinsichtlich des Flüchtlings Kudlich, welchen wir auf unserm Flüchtlingsverzeichnis haben streichen lassen, in jeder Beziehung aller Gefahr und Verantwortlichkeit entlastet trachten und ihm das Betreten des hierseitigen Gebiets versagen, indem die Kautionsbietung im Kanton Freiburg für unsern Kanton keine Geltung hat». Am 15. Mai 1851 beschloss daraufhin der Zürcher Regierungsrat, nach Bericht und Antrag der Direktion der Polizei: «Sei, da der hiesige Kanton unter diesen Umständen vollständig sicher gestellt ist, in der Sache weiter nichts zu verfügen und das Schreiben der Regierung von Bern ad acta zu legen.»

Kudlich hatte zur Fortsetzung seiner medicinischen Studien in Zürich einen auf ein Jahr giltigen Pass erhalten. Indessen blieb er auf österreichische Beschwerden und Verdächtigungen hin nicht ungeschoren. Am 30. August 1851 hatte er ein Verhör zu bestehen. Am 12. Oktober 1852 verlangte Bundesrat Druey von der Polizeidirektion Zürich Auskunft darüber, wie weit Kudlich mit seinem Examen sei, ob er beabsichtige, in der Schweiz zu bleiben, wie sein politisches Verhalten, welche politischen Beziehungen und welche Beziehungen er zum österreichischen Staat habe? Fragen, die sich «auf vertrauliche Mitteilungen» des österreichischen Geschäftsträgers gründeten.

Am 14. Oktober 1852 äussert Druey in einem weiteren Schreiben an die Zürcher Polizeidirektion seine Unzufriedenheit damit, dass Kudlich sich an Schriften und «autres actes» nicht erinnern wolle, die ihm im Verhör vom 30. August 1851 zugeschrieben seien. Er stehe in eifriger

Korrespondenz mit Flüchtlingen in Genf, Paris, London, Amerika, schreibe in Berliner, Wiener, Frankfurter Journale, auch erhalte er durch Briefe an seinen Bruder in Oesterreich die dortige Agitation; wegen des Verhältnisses zu Oesterreich sei es nötig, dass sein Aufenthalt in der Schweiz nicht über den December hinaus daure. Diesem Schreiben liegt u. a. ein offenbar von österreichischer Seite stammendes Aktenstück bei, in dem Kudlich beschuldigt wird, an der Grenze stehende österreichische Soldaten zur Desertion verleitet zu haben. Am 8. Januar 1853 erging ein von Furrer unterzeichnetes Schreiben des Schweizer Justiz- und Polizeidepartements an die Polizeidirektion des Kantons Zürich des Inhalts: «Wir befinden uns leider im Fall, Ihnen eine Note der österreichischen Gesandtschaft wegen des Flüchtlings Kudlich mitteilen zu müssen, indem wir dem Bundesrat über das gestellte Begehren nicht einen Antrag stellen wollen, bevor wir Sie darüber angehört haben, wobei sich übrigens versteht, dass wir Sie nicht binden wollen, jenem Begehren zu entsprechen, insofern Sie es für zweckmässig halten.» Endlich findet sich noch ein Schreiben derselben Stelle an dieselbe Adresse vom 15. Februar 1853 mit dem Ersuchen um schnelle und strenge Untersuchung, ob Kudlich kürzlich im Tessin war.

Einen grossen Raum nehmen unter den die österreichischen Flüchtlinge betreffenden Akten zwei Namensvettern Wiesner ein, über deren Leben man in Wurzbachs «Biographischem Lexikon des Kaisertums Österreich» genaueres findet. Der eine, Adolf Wiesner aus Prag, der vor seinem Übertritt vom Judentum zum Katholizismus Winer hiess, Advokat beim Wiener Kriminalgericht, Dichter und Mitarbeiter an Kurandas «Grenzboten», im Frankfurter Parlament Angehöriger der äussersten Linken, genoss grosse Achtung bei seinen nach Zürich verschlagenenen Landsleuten. Nicht dasselbe war der Fall mit C. A. (Carl, Aloys) Wiesner aus Klagenfurt, der 1848 seine Entlassung als Officier genommen, an den Kämpfen in Wien, Baden, Schleswig-Holstein Anteil gehabt hatte und zahlreiche politisch-historische und militärische Werke schrieb («Militärisches Taschenbuch aus Baden», «Psalmen eines Verbannten», «Die Österreichische Revolution und die Provinzen», «Ungarns Fall und Görgeys Verrat» u. s. w.), die grossenteils in Zürich erschienen. Ein bei den Akten liegender Ausschnitt aus der «Eidgenössischen Zeitung» enthält eine von Fenner von Fenneberg, Friedrich Hampel u. a. unterschriebene «Notgedrungene Abfertigung des A. C. Wiesner seitens der österreichischen Flüchtlinge in Zürich» vom 15. Oktober 1849, die auf eine von ihm in die «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 287, 14. Oktober, eingerückte selbstgefällige Notiz Bezug nimmt. A. C. Wiesner hatte sich in dieser Notiz gegen die Verwechs-

lung mit Adolf Wiesner hinsichtlich der Autorschaft der Schrift «Un-
garns Fall und Görgeys Verrat» verwahrt.¹⁾ Die Unterzeichner der
«Notgedrungenen Abfertigung» erklärten, er könne sich ihrer tiefsten
Überzeugung nach «nur geschmeichelt fühlen, wenn ihm durch zufälliges
und nicht selbst herbeigeführtes Missverständnis die unverdiente Ehre
widerfahren könnte, je mit dem Ehrenmann Dr. Adolf Wiesner ver-
wechselt zu werden». «Wir haben daher jene Erklärung des
A. C. Wiesner, welche wir als einen Ausfluss gemeiner Privatrache
anzusehen berechtigt sind und die wir als eine höchst triviale Speku-
lation, sich auf Kosten eines Ehrenmannes bekannt zu machen, be-
trachten, mit der lebhaftesten Indignation und Verachtung aufge-
nommen» u. s. w.

Am 23. Februar 1850 erliess der Bundesrat ein Schreiben an
Bürgermeister und Regierungsrat des Kantons Zürich folgenden Inhalts:
«Getreue, liebe Eidgenossen! Zufolge Ihres Schreibens vom 16. dieses
betreffend den Flüchtling Aloys Wiesner aus Graz [so statt Klagen-
furt] in Steiermark, Östreich, haben wir beschlossen, es sei der
genannte Flüchtling wegen seines Ungehorsams gegen die Polizeibe-
hörden und wegen Missbrauchs des Asylrechtes durch seine litera-
rische Thätigkeit im Sinn der Revolution aus der Schweiz auszuweisen.
Indem wir Sie einladen, die diesfällige Vollziehung anordnen lassen zu
wollen, benutzen wir den Anlass» u. s. w.

Nachdem Aloys Wiesner der Säbel eines Kapitäns der badischen
Volkswehr abgenommen war, hatte er einen unverschämten Brief an
das Polizei-Kommando geschrieben. Dieser Brief, vom 6. Februar 1850,
unterzeichnet «A. Wiesner, ehemaliger Badischer Hauptmann und
Galizischer Gutsbesitzer», findet sich als Beilage zu dem bundesrät-
lichen Schreiben vor. Er enthält die Behauptung, es sei ihm nicht nur
der Säbel, sondern auch eine Summe von zehn Francs abgenommen
und die Drohung, der Schreiber werde, wenn er nicht zu seinem Eigen-
tum käme, da er kein österreichischer Flüchtling sei, sich bei der
k. k. Österreichischen Gesandtschaft um die Zurückgabe seines Eigen-
tums respektive um Vorschläge «zur Untersuchung dieses Falles durch
den hochlöblichen Bundesrat» bewerben müssen.

Wiesner ging von der Schweiz zunächst nach Paris und London,
später nach Amerika. Der Verwechslung mit seinem Namensvetter
musste auch jetzt noch entgegen gearbeitet werden. In einer Zuschrift
der Direktion des Justiz- und Polizeidepartements Bern an den Polizeirat

¹⁾ Die gleiche Verwahrung in beleidigender Charakterisierung Adolf Wiesners
findet sich auch in der Schrift «Die österreichische Revolution und die Provinzen»
vorgedruckt.

des Kantons Zürich vom 3. April 1850 heisst es; «Es hat sich auf ziemlich zuverlässige Weise ergeben, dass der ausgewiesene A. Wiesner nicht derjenige Adolf Wiesner, Hermanns sel. Sohn aus Wien, Doctor juris, ist, dem hiesige Regierung jüngsthin Aufenthaltsbewilligung auf längere Zeit im hiesigen Kanton erteilt.... Der von Zürich ausgewiesene gewisse Carl Wiesner, später C. A. Wiesner, und noch später A. Wiesner sich nennend, sei aus Klagenfurt, gewesener österreichischer Offizier, verheiratet, habe in Zürich Aufenthalt genossen und sei derjenige Abenteurer, welcher im Oktober vorigen Jahres zu mehreren Artikeln in der Neuen Zürcher Zeitung... Anlass gegeben habe» u. s. w. Übrigens ging auch Adolf Wiesner später nach Nordamerika, wo er als Journalist eine geachtete Stellung einnahm. Er starb am Typhus in New York. Kudlich hielt ihm die Grabrede.

Von namhaften nach Zürich gekommenen Ungarn sind Ladislaus von Szalay und Michael Horvath zu nennen. Szalay, Advokat und Mitglied des ungarischen Reichstags, Redakteur der von Kossuth begründeten Zeitung «Pesti Hirlap», 1848 von der ungarischen Regierung zum Gesandten bei der provisorischen Centralgewalt in Frankfurt ernannt, in gleicher Eigenschaft nach London geschickt, aber nicht als solcher anerkannt, nachmals Verfasser zahlreicher historischer Werke, kam noch vor dem Zusammenbruch der ungarischen Erhebung in die Schweiz. Er wandte sich in einem nicht von ihm selbst aufgesetzten Schreiben an den Zürcher Regierungsrat:

«Unterstrass, 12. Juli 1849.

Hoher Regierungsrat!

Der hochachtungsvoll Unterfertigte beabsichtigt, inwiefern ihm dies sein Beruf gestatten sollte, drei bis vier Monate im Kanton Zürich mit seiner Familie zu verweilen und hat behufs dessen das Haus No. 85 in der Gemeinde Unterstrass gemietet. Es wurde ihm von Seiten der erwähnten Gemeinde bedeutet, dass die Ermächtigung zur Niederlassung im Kanton nur gegen Kautionsleistung erteilt werden könnte. Der hochachtungsvoll Unterfertigte glaubt jedoch die Bemerkung machen zu dürfen, dass sein Verweilen im Kanton nicht als Niederlassung betrachtet werden könnte, und dass sein Amtsverhältnis zur ungarischen Regierung, in deren Diensten zu stehen er die Ehre hat, genügende Garantien darbieten und die Kautionsleistung als unstatthaft erscheinen lassen dürfte.

Ladislaus Szalay
Bevollmächtigter der ungarischen Regierung
für die deutschen Staaten.»

Eine Antwort auf dies Schreiben fehlt.

Michael Horvath, Professor der ungarischen Sprache und Literatur am Theresianum in Wien, 1848 vom Kultusminister Eötvös zum Bischof von Csanád ernannt, Mitglied der Magnatentafel, nach der Unabhängigkeitserklärung vom 14. April 1849 Kultus- und Unterrichtsminister, war nach Besiegung der Revolution als Bedienter verkleidet nach Paris geflüchtet. Mit der Witwe des hingerichteten Grafen Ludwig Batthyani begab er sich als Erzieher von deren Kindern nach Zürich. Das österreichische Kriegsgericht verurteilte ihn in contumaciam zum Tode. Die Amnestie führte ihn in sein Vaterland zurück, wo er neben Szalay als einer der bedeutendsten ungarischen Historiker glänzte. Ein Schreiben von der Hand eines Kopisten, aber von ihm unterzeichnet, liegt bei den Akten:

«An den Hohen Regierungsrat des Standes Zürich.

Zürich, 17. Februar 1851.

Riesbach zur Falkenburg.

Gefertigter stand in den Diensten der ungarischen Nationalregierung, nach deren Schutt (sic!) im August 1849 gezwungen, seine persönliche Sicherheit in der Flucht ins Ausland zu suchen, lebte er in Paris. Gegenwärtig nach Zürich gereist, gedenkt er hier bei der Frau Gräfin Witwe Batthyani zu verbleiben. Da er aber die erforderlichen Papiere vorzuweisen nicht imstande ist und sich keine Übertretung der polizeilichen Verordnungen zu Schulden kommen lassen will, so nimmt er sich die Freiheit, die Hohe Regierung des Eidgenössischen Standes Zürich zu bitten, ihm die Erlaubnis des Aufenthaltes hierorts gnädigst gestatten zu wollen.

Michael Horvath.»

Am 21. Februar ward ein Verhör mit ihm vorgenommen. Er erklärte sich bereit, eine Kautions von 800 Francs zu leisten. Der Regierungsrat beschloss auf Antrag der Polizeidirektion, ihm für sechs Monate eine Aufenthaltsbewilligung zu gewähren. Diese wurde am 4. Oktober 1851 auf ein Gesuch für weitere sechs Monate erneut.

In Klapkas Werk, «Aus meinen Erinnerungen», Zürich 1887, sind Briefe des Grafen Ladislaus Teleki (11. Oktober 1851 bis 17. März 1852) abgedruckt, die bezeugen, dass auch dieser berühmte ungarische Emigrant sich längere Zeit in Zürich aufgehalten hat. Von Klapka selbst handelt ein Schreiben des «Département de Justice et Police de la Confédération Suisse à la Direction de la Police du canton de Zurich, 14 février 1852», unterzeichnet Druey: «Il est possible que le général hongrois Klapka arrive à Zurich venant de Lucerne pour quitter la Suisse. Il importera de le surveiller avec soin, car tout

porte à croire que, de concert avec Türr et d'autres auxiliaires, il a organisé une propagande active dans les légions hongroises en Lombardie.» Aber Klapka blieb in Genf und hatte dann im Januar 1853 eine Zusammenkunft mit Mazzini, der damals den Mailänder Aufstand plante.

Wie sich denken lässt, ist in der Gruppe der Italiener Mazzinis Name der am meisten genannte. Mit Recht heisst es von ihm in Paul Schweizers «Geschichte der Schweizer Neutralität»: «Mazzini äffte die Schweizer Behörden ebenso sehr wie die aller andern Länder, sodass man nie sicher wusste, ob er sich in der Schweiz oder anderswo befinde». Am 27. August 1854 richtete das Justiz- und Polizeidepartement der Eidgenossenschaft ein Schreiben an die Polizeidirektion des Kantons Zürich, in dem es hiess: «Vor einiger Zeit erliess Mazzini eine Proklamation an seine Landsleute, worin sie zu ungesäumtem Handeln aufgefordert werden. Bald nachher begann sich eine bedeutende Bewegung und Vermehrung der italienischen Flüchtlinge kundzugeben. Nun zeigt sich, dass im Kanton Tessin (Val Maggia an der Grenze) und in Graubünden Waffen und Munition abgefasst wurden und zwar im letzten Kanton sowohl im Engadin (Maloja) als in Chur bei Büchschmid Fischer. Ein gewisser Celsi aus Ravenna ward verhaftet, konnte aber entfliehen. Chiassi, Chembsi und andere waren im Begriff, nach Chur zu reisen, kehrten aber gestern von Ragaz aus wieder um gegen Wallenstadt... Bedauerlicher Weise hat man den Fischer in Chur nach einer Einvernahme wieder laufen lassen und dieser hatte nichts Eiligeres zu thun als nach Zürich zu reisen, offenbar um mit den Italienern zu kollidiren. Fischer bietet für die Untersuchung den wesentlichsten Anhaltspunkt dar und ist Gehülfe und Unterhändler. Er will die Waffen von dem bekannten Grilenzoni¹⁾ gekauft und dann an einen Unbekannten verkauft haben. Wenn Sie nun diese Leute auffinden können, so werden Sie ersucht, eine einlässliche polizeiliche Untersuchung zu pflegen über ihre Verhältnisse, ihren Aufenthalt in der Schweiz, ihre Reise nach Graubünden, ihre Beziehungen zu den fraglichen Waffen etc.... Überhaupt sind die italienischen Flüchtlinge, welche ohne oder mit Pässen aus fremden Staaten, namentlich Sardinien und England reisen, in Untersuchung zu ziehen über den Zweck ihrer Reise und über die Frage, welcher Kanton ihnen das Asyl gestattet habe. Der Moment ist sehr ernst und wichtig und ich empfehle Ihnen die möglichste Thätigkeit und Strenge, denn diese Leute, denen weder die Bundes- noch die Kantonsregierung ein Asyl zugesichert hat, reisen

¹⁾ Vgl. Jessie W. Mario: Della vita di Giuseppe Mazzini. Milano 1886, S. 368. daselbst über Chiassi u. a.

ganz beliebig und oft mit falschen Namen und Papieren in der Schweiz herum.»

Am 30. August 1854 übersandte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Steckbrief betreffend «Joseph Mazzini, Ex-Triumvir, réfugié politique Romain, pour qu'en cas de découverte il soit arrêté et tenu à la disposition du Département». Es hiess darin: «Age 46 ans. Taille svelte. Cheveux noirs, etc. Marques distinctives: Il porte moustaches et impériale au menton. Quand il parle, il gesticule toujours. Il fume beaucoup, surtout des cigares. Il a des manières nobles et a l'habitude du ton de la haute société. Il porte de préférence des habits noirs. Dernièrement il était muni de trois passeports, savoir: d'un passeport américain sous le nom de M. B. Philipp, de deux dits anglais sous les noms de Lorenze et de Martinelli. L'agitation qui se manifeste au sein de l'émigration italienne rend opportune et même urgente la mesure que nous recommandons». Ein Schreiben derselben Behörde an die Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 21. September 1854 empfahl weitere Überwachung der italienischen Flüchtlinge, und es wurde hier hervorgehoben: «Wenn auch ihre letzten Pläne gescheitert, so geben sie ihre Bestrebungen keineswegs auf».

Unter den andern italienischen Flüchtlingen spielt Angelo Bassini in den Akten eine gewisse Rolle. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (unterschrieben «Furrer») dankte am 9. Juli 1854 der Zürcher Polizeidirektion für seine Verhaftung und ersuchte, ihn einstweilen in ganz sicherem Gewahrsam zu halten. «Seine Papiere bestätigen, was wir übrigens schon wussten, dass er zu den exaltirtesten italienischen Revolutionären gehört, die unausgesetzt ihren Plänen obliegen und namentlich darauf vorgehen, die Schweiz zu kompromittiren. Von September 1853 bis März 1854 war er laut seinem Pass in Zürich und ich begreife nicht, warum man ihn dort duldet. Einerseits sieht man aus dem sardinischen Pass, dass er aus Pavia, also aus der Lombardei ist, dass der Pass mithin kein regelmässiger Pass ist; andererseits hat der Schweizer Konsul in Turin am 16. März 1853 ausdrücklich nur so visirt: «Seulement pour traverser la Suisse en passant par Genève». Bei den Akten liegt ein Originalbrief Bassinis «della prigione 9. VII. 54, al Signore Prefetto della polizia», mit dem er zu sprechen wünscht, und ein Originalbrief an Bassini «Zürich, 22. Juli 54», unterschrieben «Dein Freund Chiassi», folgenden Inhalts: «Sei guten Mutes, denn am Ende bist du doch nicht in österreichischer Hand. Alles wird bald gut werden. Antworte mir und sage mir, ob du etwas nötig hast. Wenn du wünschst, dass ich deinem Vater oder

deinem Bruder schreibe, so überschicke mir ihre genaue Adresse. Ich schicke dir die 33 Francs 40 Cts., die ich dir schulde. Ich erwarte eine Antwort und werde hierauf abreisen. Lebe wohl, lache über die Welt und finde Kraft in dir selbst.»

Die Namen einiger aus der Geschichte der italienischen Revolution bekannten Männer fanden sich ursprünglich neben anderen italienischer und französischer Herkunft auf einer Liste, die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 17/19. März 1851 der Polizeidirektion des Kantons Zürich mit dem Bemerken zusandte, diese Flüchtlinge seien einstweilen dem Kanton Zürich zugeteilt. Die Namensliste lautete 1. Pyat, Felix von Vernon, Frankreich; 2. Perrin, Alphonse von Pons, Frankreich; 3. Saffi, Aurelio von Rom; 4. Sterbini, Piero von Rom; 5. Arduini, Charles von Rom; 6. Simony, Nicolas von Bessot, Frankreich. «Dieselben», hiess es in dem Schreiben, «sind angewiesen, sich spätestens den 4. April bei Ihnen zu stellen. Wegen der mit vielen dieser Flüchtlinge gemachten Erfahrungen muss ich Sie ersuchen, die erforderlichen Massregeln zu treffen, dass nötigenfalls deren beständige Anwesenheit an ihrem Domicil konstatiert werden kann. Wenn einer derselben sich entfernen sollte, so würden Sie um sofortige Anzeige ersucht. Jedenfalls sind denselben keine Reiseausweise zuzustellen, die ihnen möglich machen, sich in die westlichen Kantone zu begeben» u. s. w. Die Namen von Pyat, Sterbini, Saffi sind aber auf dieser Liste mit Bleistift durchstrichen. Pyat und Sterbini hatten mit Perrin zu den siebzehn Unterzeichnern eines anmasslichen Protestes gehört, durch welchen dem Bundesrat das Recht der Internierung bestritten und das Asylrecht in jedem beliebigen Kanton in Anspruch genommen ward. Sie wurden daher nach Beschluss des Bundesrats vom 24. März 1851 aus der Schweiz ausgewiesen (Bundesblatt 1851, I. S. 327 ff.). Saffi hatte sich bereits mit seinem Freunde Mazini nach London begeben.

Nur gelegentlich hielt sich der französische Flüchtling Flocon in Zürich auf. Er hatte in seinem Vaterland als Teilnehmer an der Juli-Revolution, Mitarbeiter an der «Tribune» und Herausgeber der «Réforme», Mitglied der provisorischen Regierung, Anhänger der Bergpartei in der Konstituante, eine bedeutende Rolle gespielt, war nach dem Staatsstreich verbannt und schlug seinen Wohnsitz in Lausanne auf. Als er einmal im Frühling 1858 in Zürich weilte, kam das Gerücht, ein Bankett habe unter seinem Präsidium stattgefunden, der Polizei zu Ohren. Es erwies sich aber als «eine leere Erfindung». Darauf scheint sich ein bei den Akten (P. 191) befindlicher Originalbrief Jakob Burckhardts, damals Professor am Polytechnikum, zu

beziehen, dessen Adressat nicht genannt ist: «Zürich, 1. März 1858. Verehrter Herr Regierungsrat! Unterzeichneter bezeugt hiemit, dass er Herrn Flocon einen Mittag der letzten Woche zu Zimmerleuten hat zu Mittag essen sehen und dass derselbe bis mindestens um 1 Uhr sich daselbst befand (ich selbst ging um 1 Uhr weg). Herr Appenzeller bezeugt, dass dies Mittwoch gewesen sei.»

Endlich sei noch des adligen Polen Andreas Towianski gedacht, der 1841 in Paris als Verkünder eines neuen Evangeliums aufgetaucht war, durch seinen «Messianismus» u. a. zeitweise auf Mickiewicz grossen Einfluss ausgeübt und nach manchen Irrfahrten in der Schweiz ein Asyl gefunden hatte. In einem Schreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 8. September 1852 machte Druey die Polizeidirektion von Zürich darauf aufmerksam, dass eine Anzahl Polen, um nach Einsiedeln zu wallfahren, in Paris Pässe vom Schweizer Geschäftsträger erlangt habe und dass man nicht überrascht sein dürfe, wenn diese Wallfahrt eine Reise zu Towianski maskieren solle. Als Ergebnis der polizeilichen Nachforschungen stellte sich, wie ein diesem Schreiben beiliegender Zettel bezeugt, heraus: «Die Zahl der Polen hat sich bis jetzt nicht vermehrt, Towianski wohnt schon seit Jahren in Unterstrass, bei ihm sind noch zwei andere Polen, Dr. Gut und Falkowski; alle drei scheinen Sektierer zu sein». —

Alles in allem genommen wird man sagen dürfen: Zürich erwies sich auch in jener drangvollen Zeit durch den Schutz, den es politischen Flüchtlingen so mancher Nationen und Länder angedeihen liess um mit Ulrich von Huttens Worten zu sprechen, die den Burgen seines Freundes Franz von Sickingen galten, als «eine Herberge der Gerechtigkeit».

Zürich.

Alfred Stern